

## **Hände weg von Kindern – Strafrechtliche Maßnahmen verstärken den Kinderschutz**

Das neue Jahr hat unter anderem Maßnahmen zum verstärkten Schutz von Kindern gebracht, welche mit 1. Jänner 2012 in Kraft traten.<sup>1</sup> Diese nehmen zum Teil die Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie<sup>2</sup> vorweg.

Eine wesentliche Änderung bringt § 39a StGB, der Strafschärfungen bei Gewaltdelikten von volljährigen Tätern gegen Unmündige vorsieht. Das sind alle Delikte unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung, unabhängig davon, ob es sich um ein Delikt gegen Leib und Leben handelt. An die Stelle einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder der Androhung einer solchen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe tritt ein Mindestmaß von zwei Monaten bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe (Abs 1 Z 1). Übersteigt die Strafdrohung ein Jahr, ist eine Untergrenze von drei Monaten vorgesehen (Abs 1 Z 2). Das bisherige Mindestmaß von sechs Monaten wird auf ein Jahr (Abs 1 Z 3) bzw. von einem Jahr auf zwei Jahre angehoben (Abs 1 Z 4).

Der einzige Anwendungsfall des § 39a Abs 1 Z 1 zweiter Fall ist derzeit § 83 StGB. Obwohl diese Variante eine alternative Geldstrafe nicht mehr vorsieht, soll in Zukunft trotzdem eine einzelfallbezogene Prüfung anhand des § 37 StGB stattfinden, ob die Verhängung einer Geldstrafe anstelle einer Freiheitsstrafe in Betracht kommt. Dabei gilt die modifizierte Strafdrohung von 2 Monaten bis 1 Jahr Freiheitsstrafe als Ausgangspunkt.<sup>3</sup>

Ein neuer besonderer Erschwerungsgrund ist in § 33 Abs 2 StGB für den Fall verankert, dass eine Tat unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung durch einen Volljährigen gegen eine unmündige Person begangen wird.

Die strafrechtlichen Neuerungen regeln außerdem die Ausdehnung des § 64 Abs 1 Z 4a StGB im Sinne des Kinderschutzes. Danach werden diesem nun unter anderem auch die §§ 205, 207b und 212 Abs 1 StGB unterstellt. Durch die Erweiterung der Anknüpfungspunkte gelangt man zu österreichischer Gerichtsbarkeit, wenn der Täter oder das Opfer die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, durch die Tat

---

<sup>1</sup> BGBl I 2011/130.

<sup>2</sup> Abl. L 335/1 vom 17.12.2011.

<sup>3</sup> EBRV 1505 BlgNR 24. GP 5; [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_01505/fname\\_234995.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01505/fname_234995.pdf) (11.01.2012).

sonstige österreichische Interessen verletzt worden sind oder der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann. Bei Tatbegehung im Ausland kommt es also nicht auf die Strafbarkeit im Tatortstaat an.<sup>4</sup> Eine gänzlich neue Regelung sieht § 208a StGB vor: Er stellt die Kontaktabbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken unter Strafe („grooming“). Es handelt sich um ein Vorbereitungsdelikt, welches auf das Phänomen reagiert, dass Täter im Internet das Vertrauen von Kindern erschleichen, um bei einem Treffen einen sexuellen Missbrauch zu begehen.<sup>5</sup> Nach § 208a StGB macht sich strafbar, wer einer unmündigen Person in der Absicht, an ihr eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207a Abs 1 Z 1 zu begehen, im Wege einer Telekommunikation, unter Verwendung eines Computersystems (Z 1) oder auf sonstige Art unter Täuschung über seine Absicht (Z 2) ein persönliches Treffen vorschlägt oder ein solches mit ihr vereinbart und eine konkrete Vorbereitungshandlung zur Durchführung des persönlichen Treffens mit dieser Person setzt. Für die zusätzliche konkrete Vorbereitungshandlung ist erforderlich, dass der Täter eine Handlung setzt, die sein Vorhaben des Treffens bekräftigt, wie zum Beispiel der Kauf der Fahrkarte zum Ort des Treffens. Für die Strafbarkeit muss es dem Täter iSd § 5 Abs 2 StGB gerade auf die Begehung einer der genannten strafbaren Handlungen ankommen.

Als persönlicher Strafaufhebungsgrund regelt § 208a Abs 2 die Möglichkeit der Strafbefreiung durch Tätige Reue. Der Täter wird straffrei, wenn er freiwillig und bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, sein Vorhaben aufgibt und der Behörde sein Verschulden offenbart. Begründet wird letzteres mit dem Gedanken, dass die Behörde den Täter auf spezielle Beratungsstellen aufmerksam machen könne.<sup>6</sup>

Als letzte Neuerung zugunsten des Kinderschutzes wird § 215a Abs 2a StGB eingeführt. Die Bestimmung erfasst Täter, die pornographische Darbietungen Minderjähriger betrachten. Die Tathandlung „Betrachten“ meint jede Form der visuellen Wahrnehmung.<sup>7</sup> Es kommt jedoch darauf an, dass die Übertragung ein aktuelles Geschehen („live“) zeigt. Das ist beispielsweise bei live Web-Cams der Fall. Bei zeitversetzter Übertragung kommt

---

<sup>4</sup> EBRV 1505 BlgNR 24. GP 5; [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_01505/fname\\_234995.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01505/fname_234995.pdf) (11.01.2012).

<sup>5</sup> EBRV 1505 BlgNR 24. GP 6; [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_01505/fname\\_234995.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01505/fname_234995.pdf) (11.01.2012).

<sup>6</sup> EBRV 1505 BlgNR 24. GP 7; [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_01505/fname\\_234995.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01505/fname_234995.pdf) (11.01.2012).

<sup>7</sup> EBRV 1505 BlgNR 24. GP 8; [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_01505/fname\\_234995.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01505/fname_234995.pdf) (11.01.2012).

§ 207a Abs 3a StGB in Betracht. Beide Bestimmungen verlangen als Vorsatzform  
Wissentlichkeit iSd § 5 Abs 3 StGB.